

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ nein

BEG §§ 5, 59; BRUG § 2a; 11. VO zum ReichsbürgerG
v. 25. November 1941, RGBI I 722

Die spätere Beschlagnahme von dem Deutschen Reich
als Sicherheit bestellten Vermögensgegenständen
für eine etwaige Reichsfluchtsteuer im Rahmen einer
Beschlagnahme des Gesamtvermögens begründet keinen
Entschädigungsanspruch, sondern einen Rückerstattungs-
anspruch.

BGH, Beschl. v. 21. Juni 1967 - IV ZB 661/66 - OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 661/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Anna H [REDACTED] ,

J [REDACTED] Südafrikan. Union, N [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] Road,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Laves-Allee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 28. September
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin und ihre beiden Mitklägerinnen Käthe
P. und Renate L., welche jedoch am Beschwerde-
verfahren nicht beteiligt sind, sind die Erbinnen nach
ihrer am 1876 in L. geborenen Mutter bzw.
Großmutter Mathilde H. geborene Ko. Diese war
jüdischer Herkunft und übersiedelte vermutlich Anfang
1939 von Breslau nach Dresden-Weißer Hirsch in eine jü-



dische Pension und später zwangsweise in ein sogenanntes "Judenhaus" in [REDACTED], A[REDACTED]str. [REDACTED]. Sie hatte sich im November 1938 entschlossen, nach Südafrika auszuwandern. Zur Überfahrt hatte sie eine Buchung für November 1939 erhalten. Zum Zwecke der Sicherstellung der dann fälligen Reichsfluchtsteuer waren in der Filiale Breslau der Dresdner Bank für die Erblasserin aufbewahrte Wertpapiere in ein "Sperrdepot Finanzamt D[REDACTED], A[REDACTED]straße" genommen worden. Infolge des Kriegsausbruchs konnte die Erblasserin nicht mehr auswandern. Sie wurde aus Dresden am 21. Januar 1942 an einen unbekannten Ort außerhalb des Reichsgebiets - vielleicht nach Riga - deportiert und ist seitdem verschollen. Die Dresdner Bank, Filiale Breslau, erhielt im November 1942 von dem Reichsfinanzministerium die Genehmigung, die vorerwähnten Pfandbriefe spesenfrei zu übernehmen unter der Auflage, den Gegenwert auf das Reichsbankgirokonto 1/151 der Reichshauptkasse zu überweisen. Die Überweisungen des Gegenwertes gingen dort am 23. November 1942 ein.

Die Klägerin und ihre beiden Mitklägerinnen haben ererbte Entschädigungsansprüche wegen Schadens durch Zahlung von Sonderabgaben angemeldet. Sie sind der Ansicht, die Reichsfluchtsteuer sei dadurch entrichtet worden, daß die zur Sicherstellung der Steuerforderung im Sperrdepot für den Oberfinanzpräsidenten Dresden befindlichen Wertpapiere für Rechnung des Deutschen Reiches veräußert worden seien und der Erlös der Reichshauptkasse zugeflossen sei. Mit ihrem Entschädigungsanspruch wegen der Reichsfluchtsteuer haben die Klägerin und ihre beiden Mitklägerinnen bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Die gegen die Nicht-

zulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, von einer "Zahlung" oder "Entrichtung" der Reichsfluchtsteuer könne hier nicht gesprochen werden. Das würde voraussetzen, daß die lediglich sichergestellten Wertpapiere der Erblasserin zum Zwecke der Tilgung der Reichsfluchtsteuer in das Vermögen des Deutschen Reiches übernommen worden seien, was gerade nicht geschehen sei.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des Senats bedürfende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen im Sinne von § 59 BEG eine Sonderabgabe als "entrichtet" anzusehen sei. Diese Frage ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden.

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben, die ihm aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auferlegt worden sind. Nach Abs. 2 Nr. 3 aaO gilt als Sonderabgabe auch die Entrichtung der Reichsfluchtsteuer. Die für die später fällig werdende Reichsfluchtsteuer der Erblasserin sichergestellten Wertpapiere sind aber nach den aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsurteils nicht zur Entrichtung der Reichsfluchtsteuer verwendet, sondern gemäß § 3 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl 1941 I Seite 722) als dem Deutschen Reich ver-

fallen erklärt worden, nachdem die Erblasserin wegen des Krieges ihre Absicht auszuwandern nicht mehr hatte ausführen können, sondern am 21. Januar 1942 deportiert worden war. Die spätere Beschlagnahme der Sicherheitsleistung für eine etwaige Reichsfluchtsteuer im Rahmen einer Beschlagnahme des Gesamtvermögens begründet keinen Entschädigungsanspruch (vgl. Brunn/Hebenstreit, § 59 BEG, Anm. 5 Seite 204; Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl., § 59 BEG, Anm. 3 Seite 532), sondern einen Rückerstattungsanspruch. Denn nach § 2a Abs. 1 BRUG ist das Deutsche Reich in bezug auf einen feststellbaren Vermögensgegenstand rückerstattungspflichtig, wenn es sich entgegen rechtsstaatlichen Grundsätzen das Eigentum, die Eigentümerstellung, den Besitz oder die Verfügungsmacht verschafft oder angemaßt hat. Gemäß § 5 Abs. 1 BEG besteht insoweit kein Entschädigungsanspruch.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim